Same, same but different

Skript zum Vortrag AG Familienrecht

Norbert Weide

Rechtsanwalt, Notar und Mediator

Dieses Skript enthält im Wesentlichen klickbare Links zum Zwecke der Vertiefung der Themen des Vortrages. Dies ist jedoch nur in der digitalen Fassung des Skriptes möglich, nicht in der analogen (gedruckten) Fassung; das Herunterladen ist also für eine sinnvolle Nutzung erforderlich.

Zum Beginn etwas zum Schmunzeln:

All You Need Is Moin - Teil 1 - YouTube

All You Need Is Moin - Teil 2 - YouTube

Definition Ehe (ChatGPT)

Der Sinn der Ehe kann je nach kulturellen, religiösen, gesellschaftlichen und persönlichen Überzeugungen variieren. Allgemein betrachtet ist die Ehe eine formelle, rechtliche und soziale Institution, die zwei Menschen in einer lebenslangen Partnerschaft vereint. Im Laufe der Geschichte hat sich die Bedeutung der Ehe weiterentwickelt und unterscheidet sich in verschiedenen Kulturen und Gesellschaften.

Einige mögliche Gründe für die Ehe könnten sein:

1. Liebe und Partnerschaft: Viele Menschen entscheiden sich für die Ehe, weil sie eine tiefe Liebe und Bindung zu ihrem Partner oder ihrer Partnerin empfinden. Die Ehe kann ein Versprechen sein, ein Leben gemeinsam zu führen und einander zu unterstützen.
2. Rechtliche und finanzielle Vorteile: Die Ehe kann mit rechtlichen und finanziellen Vorteilen verbunden sein, wie beispielsweise Steuervorteile, Erbrechte, soziale Sicherheit, gemeinsame Eigentumsrechte und Versicherungsvorteile.
3. Familiäre Bindungen: In einigen Kulturen ist die Ehe nicht nur eine Verbindung zwischen zwei Personen, sondern auch zwischen zwei Familien. Sie kann dazu dienen, familiäre Bande zu stärken und zu festigen.
4. Kinder und Familiengründung: Viele Paare entscheiden sich für die Ehe, weil sie eine Familie gründen möchten und Kinder in einer stabilen Umgebung aufwachsen sollen.
5. Religiöse oder kulturelle Bedeutung: In vielen Religionen hat die Ehe eine besondere spirituelle Bedeutung und wird als heiliges Sakrament betrachtet.

Inhaltskontrolle von Eheverträgen

Vasa

https://www.youtube.com/watch?v=h0dix6oJdT0

Grundsatzurteile des BGH (Auswahl)

Urteil des XII. Zivilsenats vom 11.2.2004 - XII ZR 265/02 - (bundesgerichtshof.de)

Beschluss des XII. Zivilsenats vom 6.10.2004 - XII ZB 110/99 - (bundesgerichtshof.de)

Urteil des XII. Zivilsenats vom 25.5.2005 - XII ZR 296/01 - (bundesgerichtshof.de)

Urteil des XII. Zivilsenats vom 9.7.2008 - XII ZR 6/07 - (bundesgerichtshof.de)

Beschluss des XII. Zivilsenats vom 18.3.2009 - XII ZB 94/06 - (bundesgerichtshof.de)

Urteil des XII. Zivilsenats vom 31.10.2012 - XII ZR 129/10 - (bundesgerichtshof.de)

Beschluss des XII. Zivilsenats vom 15.3.2017 - XII ZB 109/16 - (bundesgerichtshof.de)

Kind in der Beurkundung

Polyamoröse Ehe

https://www.youtube.com/watch?v=fUYaosyR4bE Lilly Allen It's not fair

Bundesgesetzblatt BGBl. Online-Archiv 1949 - 2022 | Bundesanzeiger Verlag Gesetz zur Abschaffung des Güterrechtsregisters

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 1568b Haushaltsgegenstände

(1) Jeder Ehegatte kann verlangen, dass ihm der andere Ehegatte anlässlich der Scheidung die im gemeinsamen Eigentum stehenden Haushaltsgegenstände überlässt und übereignet, wenn er auf deren Nutzung unter Berücksichtigung des Wohls der im Haushalt lebenden Kinder und der Lebensverhältnisse der Ehegatten in stärkerem Maße angewiesen ist als der andere Ehegatte oder dies aus anderen Gründen der Billigkeit entspricht.
(2) Haushaltsgegenstände, die während der Ehe für den gemeinsamen Haushalt angeschafft wurden, gelten für die Verteilung als gemeinsames Eigentum der Ehegatten, es sei denn, das Alleineigentum eines Ehegatten steht fest.
(3) Der Ehegatte, der sein Eigentum nach Absatz 1 überträgt, kann eine angemessene Ausgleichszahlung verlangen.

Belehrungen (entnommen aus Münch, Ehebezogene Rechtsgeschäfte, 5. Auflage, 2020)

Versorgungsausgleich

Der Notar hat uns über die rechtliche und wirtschaftliche Tragweite dieses Ausschlusses eingehend belehrt. Er hat insbesondere darauf hingewiesen:

a) dass bei einem Ausschluss des Versorgungsausgleichs jeder Ehegatte für seine Altersversorgung selbst sorgen muss und die Altersversorgung des anderen Ehegatten nicht geteilt wird;

b) dass es empfehlenswert ist, die aus dem bisherigen oder auch dem künftig zu erwartenden Versicherungsverlauf resultierenden Anrechte der Ehegatten im Rahmen einer Renten- bzw. Versorgungsberatung zu bestimmen; die Ehegatten wünschen die Beurkundung jedoch ausdrücklich ohne eine solche vorherige Berechnung;

c) dass die Vereinbarung eines Ausschlusses des Versorgungsausgleichs einer Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle nach § 8 Abs. 1 VersAusglG und den bereits geschilderten Rechtsprechungsgrundsätzen unterliegt. Der Notar hat ferner darauf hingewiesen, dass der Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei einer gewichtigen Änderung der Ehekonstellation, insbesondere bei der Geburt gemeinsamer Kinder auch nachträglich einer Ausübungskontrolle unterliegen kann. Er hat uns Gestaltungsmöglichkeiten aufgezeigt, dem bereits jetzt Rechnung zu tragen. Dies wünschen wir jedoch ausdrücklich nicht Die Vertragsteile sind überzeugt, dass mit den Regelungen dieses Vertrages trotz des hier erklärten Verzichtes alle etwa eintretenden ehebedingten Nachteile ausgeglichen sind.

d) dass ein Ausschluss des Versorgungsausgleichs sittenwidrig sein kann, wenn er sich zu Lasten der Grundsicherung oder anderer Träger sozialer Hilfen auswirkt.

Unterhalt und Allgemeine Belehrung

Wir wurden vom Notar über das Wesen des nachehelichen Unterhalts und die Auswirkungen des Verzichts eingehend belehrt. Wir wissen somit, dass jeder von uns für seinen eigenen Unterhalt sorgen muss.

Wir wurden insbesondere darauf hingewiesen, dass ein Unterhaltsverzicht je nach den Umständen des Einzelfalls sittenwidrig sein kann mit der Folge, dass nach einer Ehescheidung Unterhalt nach den gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren ist.

Ferner kann die Berufung auf einen Unterhaltsverzicht gegen Treu und Glauben verstoßen.

Wir gehen jedoch übereinstimmend davon aus, dass derzeit Gründe für eine Sittenwidrigkeit nicht erkennbar sind, zumal ein jeder von uns beiden berufstätig ist und es auch bleiben will und ein jeder von uns beiden Rentenanwartschaften hat, sodass die Versorgung eines jeden von uns beiden gesichert ist.

Der Notar hat auf die Rechtsprechung des BVerfG und des BGH zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen hingewiesen und erläutert, dass ehevertragliche Regelungen bei einer besonders einseitigen Aufbürdung von vertraglichen Lasten und einer erheblich ungleichen Verhandlungsposition unwirksam oder unanwendbar sein können.

Die Vertragsteile erklären, dass sie nach einer Vorbesprechung und dem Erhalt eines Vertragsentwurfes die rechtlichen Regelungen dieses Vertrages umfassend erörtert haben und diese Regelungen ihrem gemeinsamen Wunsch zur Gestaltung ihrer ehelichen Verhältnisse entsprechen.

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass bei einer Änderung der Ehekonstellation – hierher gehören insbesondere die Geburt gemeinsamer Kinder oder gewichtige Änderungen der Erwerbsbiographie – die Regelungen auch nachträglich einer Ausübungskontrolle unterliegen können. Er hat geraten, in diesem Fall den Vertrag der veränderten Situation anzupassen.

BVerfG: Künftig drei statt zwei rechtliche Eltern? (lto.de)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 1607 Ersatzhaftung und gesetzlicher Forderungsübergang

(1) Soweit ein Verwandter auf Grund des § 1603 nicht unterhaltspflichtig ist, hat der nach ihm haftende Verwandte den Unterhalt zu gewähren.
(2) Das Gleiche gilt, wenn die Rechtsverfolgung gegen einen Verwandten im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist. Der Anspruch gegen einen solchen Verwandten geht, soweit ein anderer nach Absatz 1 verpflichteter Verwandter den Unterhalt gewährt, auf diesen über.
(3) Der Unterhaltsanspruch eines Kindes gegen einen Elternteil geht, soweit unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 anstelle des Elternteils ein anderer, nicht unterhaltspflichtiger Verwandter oder der Ehegatte des anderen Elternteils Unterhalt leistet, auf diesen über. Satz 1 gilt entsprechend, wenn dem Kind ein Dritter als Vater Unterhalt gewährt.
(4) Der Übergang des Unterhaltsanspruchs kann nicht zum Nachteil des Unterhaltsberechtigten geltend gemacht werden.

Trennung im Rentenalter

https://www.literaturforum.de/threads/5554-loriot-advent

Landes- und Kommunalbeamte

Beschluss des XII. Zivilsenats vom 30.4.2014 - XII ZB 668/12 - (bundesgerichtshof.de)

Gesetz über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz - VersAusglG)
§ 33 Anpassung wegen Unterhalt

(1) Solange die ausgleichsberechtigte Person aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine laufende Versorgung erhalten kann und sie gegen die ausgleichspflichtige Person ohne die Kürzung durch den Versorgungsausgleich einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch hätte, wird die Kürzung der laufenden Versorgung der ausgleichspflichtigen Person auf Antrag ausgesetzt.

(2) Die Anpassung nach Absatz 1 findet nur statt, wenn die Kürzung am Ende der Ehezeit bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße mindestens 2 Prozent, in allen anderen Fällen als Kapitalwert mindestens 240 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch betragen hat.

(3) Die Kürzung ist in Höhe des Unterhaltsanspruchs auszusetzen, höchstens jedoch in Höhe der Differenz der beiderseitigen Ausgleichswerte aus denjenigen Anrechten im Sinne des § 32, aus denen die ausgleichspflichtige Person eine laufende Versorgung bezieht.

(4) Fließen der ausgleichspflichtigen Person mehrere Versorgungen zu, ist nach billigem Ermessen zu entscheiden, welche Kürzung ausgesetzt wird.

Umgang mit dem Hund

LG Frankenthal, 12.05.2023 - 2 S 149/22 - dejure.org

OLG Oldenburg, 16.08.2018 - 11 WF 141/18 - dejure.org

Faktische Ehegatteninnengesellschaft

OLG Koblenz, 07.09.2022 - 9 UF 123/22 - dejure.org

Anmerkungen dazu in forum familienrecht , FF 2023 S. 77ff

BGH, 30.06.1999 - XII ZR 230/96 - dejure.org

„Es kommt maßgeblich darauf an, welche Zielvorstellungen die Ehegatten mit der Vermögensbildung verfolgten, insbesondere ob sie einen über die bloße Verwirklichung der ehegleichen Lebensgemeinschaft hinausgehenden Zweck erreichen wollen, und ob in ihrem Tun die Vorstellung zugrunde liegt, dass das gemeinsam geschaffene Vermögen wirtschaftlich betrachtet nicht nur dem formal berechtigten, sondern auch dem anderen Ehegatten zustehen soll.“

Ehewohnung

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 1567 Getrenntleben

(1) Die Ehegatten leben getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Die häusliche Gemeinschaft besteht auch dann nicht mehr, wenn die Ehegatten innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt leben.

(2) Ein Zusammenleben über kürzere Zeit, das der Versöhnung der Ehegatten dienen soll, unterbricht oder hemmt die in § 1566 bestimmten Fristen nicht.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 1361b Ehewohnung bei Getrenntleben

(4) Ist nach der Trennung der Ehegatten im Sinne des § 1567 Abs. 1 ein Ehegatte aus der Ehewohnung ausgezogen und hat er binnen sechs Monaten nach seinem Auszug eine ernstliche Rückkehrabsicht dem anderen Ehegatten gegenüber nicht bekundet, so wird unwiderleglich vermutet, dass er dem in der Ehewohnung verbliebenen Ehegatten das alleinige Nutzungsrecht überlassen hat.

Wolters Kluwer Online - BGH, 21.03.1990 - XII ARZ 11/90 - Ehewohnung; Wochenendhaus; Wohnlaube (wolterskluwer-online.de)

„Der Begriff der Ehewohnung ist weit auszulegen und umfasst alle Räume, die die Ehepartner zum gemeinsamen Wohnen benutzt haben oder die als gemeinsame Wohnung bestimmt waren, unabhängig von dem der Nutzung zugrundeliegenden Rechtsverhältnis."

OLG Brandenburg, 17.01.2008 - 10 WF 311/07, 10 WF 2/08 - dejure.org

auch FamRZ, 2008, 1930

OLG Naumburg, 07.09.2004 - 3 WF 137/04 - dejure.org

auch FamRZ 2005, 1269

OLG Hamm, 30.10.2008 - II-2 UF 147/08 - dejure.org

auch FamRZ 2009, 1225

Hier für ein Kleingartengrundstück verneint, es fehlt das Merkmal „Wohnen"

OLG München, 28.12.1993 - 2 UF 1299/93 - dejure.org

auch FamRZ 1994, 1331

Verneint für Ferienwohnung

Rechtswahl

Verordnung Brüssel IIa

130138001de 1..19 (europa.eu)

Die Rechtswahl für die Allgemeine Ehewirkung

Wir gehen davon aus, dass für die Allgemeine Ehewirkung unserer Ehe aus deutscher Sicht gemäß Art. 14 EGBGB das Recht der Bundesrepublik Deutschland gilt, da wir die gemeinsame deutsche Staatsangehörigkeit haben und zum Zeitpunkt unserer Eheschließung (Datum) unseren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatten.

Hilfsweise und vorsorglich wählen wir nach Artikel 14 EGBGB für die allgemeine Wirkung unserer Ehe das deutsche Recht.

Diese Rechtswahl soll nicht nur im Inland wirken, sondern weltweit und gilt ab sofort für die Zukunft.

VERORDNUNG (EU) 2016/ 1103 DES RATES - vom 24. Juni 2016 - zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands (europa.eu)

Die Rechtswahl für die güterrechtlichen Ehewirkungen

Wir wählen gemäß Art. 22 EU-GüVO (EG 2016/1103 vom 24. Juni 2016) unabhängig von der Rechtswahl bezüglich der allgemeinen Ehewirkung für die güterrechtliche Wirkung unserer Ehe das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Auch diese Rechtswahl soll ab heute gelten.

Wir sind, wie vorstehend ausgeführt, dem deutschen Recht im Zeitpunkt der Eheschließung sowie dem Zeitpunkt dieser Vereinbarung als deutsche Staatsangehörige am meisten verbunden gewesen.

Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (europa.eu)

Die Rechtswahl für das Scheidungsstatut

Wir wählen gemäß der Verordnung ROM III VO (EG 1259/2010 vom 20. Dezember 2010) als deutsche Staatsangehöriger das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vorstehende Wahl erfolgt insbesondere im Hinblick auf den nach deutschem Recht durchzuführenden Versorgungsausgleich.

XI.HaagerUnterhaltsprotokoll.pdf (gieseking-verlag.de)

Rechtswahl für das Unterhaltsstatut

Wir wählen gemäß Art. 8 HUP (Haager Protokoll vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht *iVm Art. 15 EuUnthVO EG 4/2009 vom 18. Dezember 2008)* in Verbindung mit der vorstehenden Rechtswahl des Güterrechtsstatuts und des Scheidungsstatuts das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

EuUnthVO EG 4/2009 vom 18. Dezember 2008

L_2009007DE.01000101.xml (europa.eu)

Auszeit von der Ehe oder War das schon alles?

Vermögensaufteilung

„Wir haben unser gemeinsames Bar- und Bankvermögen einvernehmlich aufgeteilt, die Kfz sind auch hinsichtlich Halter- und Versicherungsnehmereigenschaft zugeordnet, auch die Haushaltsgegenstände sind endgültig geteilt."

Ansonsten sind aufzuführen:

Die einzelnen Konten, Depots etc

Die jeweiligen Kfz nebst Regelungen über die Übertragung der Schadensfreiheitsrabatte,

zwei Listen über Haushaltsgegenstände (Ehemann, Ehefrau)

Aufteilungen von Sammlungen, zB Kuschelrock-CDs

Zuordnung von Lebensversicherungen, Bausparverträgen aber von noch laufenden Darlehn

Muster (entnommen aus Münch, Ehebezogene Rechtsgeschäfte, 5. Auflage, 2020)

Verzicht auf Zugewinnausgleich

Wir behalten den gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft bei, vereinbaren aber was folgt:

Wird die Ehe auf andere Weise als durch den Tod eines Ehegatten beendet, so findet kein Zugewinnausgleich statt. Die gilt auch für den vorzeitigen Zugewinnausgleich.

Auf den Ausgleich eines Zugewinns, auch eines etwa bisher entstandenen Zugewinns, wird gegenseitig verzichtet. Den Verzicht nehmen wir hiermit gegenseitig an.

Für den Fall der Beendigung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten soll es bei Zugewinnausgleich durch Erbteilserhöhung oder güterrechtliche Lösung verbleiben.

Für die weitere Dauer unserer Ehe schließen wir die Verfügungsbeschränkungen der §§ 1365 ff BGB hiermit gegenseitig aus.

Versorgungsausgleich

Der Versorgungsausgleich soll für unsere Ehe für den Zeitraum vom ersten Tag des Monats, in dem wir geheiratet haben, also der ../../…., bis zum letzten Tag des Monats, in dem diese Vereinbarung beurkundet wurde, durchgeführt werden.

Im Übrigen schließen wir nach § 6 VersAusglG den Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG vollständig für die übrige Ehezeit aus.

Diesen Verzicht nehmen wir hiermit gegenseitig an.

Eine Abänderung dieser Vereinbarung – insbesondere nach § 227 FamFG – wird ausgeschlossen.

Gesetz über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz - VersAusglG)
§ 3 Ehezeit, Ausschluss bei kurzer Ehezeit

(1) Die Ehezeit im Sinne dieses Gesetzes beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist; sie endet am letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags.

(2) In den Versorgungsausgleich sind alle Anrechte einzubeziehen, die in der Ehezeit erworben wurden.

(3) Bei einer Ehezeit von bis zu drei Jahren findet ein Versorgungsausgleich nur statt, wenn ein Ehegatte dies beantragt.

Gesetz über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz - VersAusglG)
§ 6 Regelungsbefugnisse der Ehegatten

(1) Die Ehegatten können Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich schließen. Sie können ihn insbesondere ganz oder teilweise

1. in die Regelung der ehelichen Vermögensverhältnisse einbeziehen,
2. ausschließen sowie
3.

Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung gemäß den §§ 20 bis 24 vorbehalten.

(2) Bestehen keine Wirksamkeits- und Durchsetzungshindernisse, ist das Familiengericht an die Vereinbarung gebunden.

Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) - Gesetzliche Rentenversicherung
§ 122 Berechnung von Zeiten

(1) Ein Kalendermonat, der nur zum Teil mit rentenrechtlichen Zeiten belegt ist, zählt als voller Monat.

(2) Ein Zeitraum, der in Jahren bestimmt ist, umfasst für jedes zu berücksichtigende Jahr zwölf Monate. Ist für den Beginn oder das Ende eines Zeitraums ein bestimmtes Ereignis maßgebend, wird auch der Kalendermonat, in den das Ereignis fällt, berücksichtigt.

(3) Sind Zeiten bis zu einer Höchstdauer zu berücksichtigen, werden die am weitesten zurückliegenden Kalendermonate zunächst berücksichtigt.